

Wahlberechtigten einzutragen. Die Liste kann auch so angelegt werden, daß die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge nach Straßen oder Ortsteilen bzw. innerhalb der Straßen oder Ortsteile nach Häusern eingetragen werden.

(2) Personen, die gemäß § 4 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden nicht in die Wählerliste aufgenommen.

(3) Personen, deren Wahlrecht gemäß § 5 des Wahlgesetzes ruht, sind in die Wählerliste aufzunehmen und dort besonders kenntlich zu machen. Besteht der Grund für das Ruhen des Wahlrechtes am Wahltag nicht mehr, ist der in die Wählerliste eingetragene Vermerk zu streichen. Die Streichung des Vermerkes ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde, am Wahltag durch den Wahlvorsteher zu bescheinigen.

§ 18

Auslegung der Wählerlisten

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Wählerliste vom 21. bis 7. Tage vor dem Wahltag zu einer für die Bevölkerung günstigen Zeit an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Einsichtnahme muß auch an Sonn- und Feiertagen möglich sein.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo und zu welcher Tageszeit die Wählerliste zur Einsicht ausliegt und innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen die Eintragungen in der Wählerliste erhoben werden kann.

§ 19

Wahlbenachrichtigung

(1) Jeder Wahlberechtigte hat sich im Interesse der Ausübung seines Wahlrechts von der Richtigkeit der Eintragung in der Wählerliste zu überzeugen.

(2) Er erhält vom Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung ausgehändig.